

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 27. Dezember 1958	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
15.11.58	Anordnung über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe	891
	Berichtigungen	893
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	894

Anordnung über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe.

Vom 19. November 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet;

§ 1

Ab 1. Januar 1959 gelten für alle Beförderungsleistungen im Nahverkehr die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (s. Anlage).

§ 2

Zu widerhandlungen gegen den § 9 Absätze 5 und 6 und den § 10 Absätze 1 bis 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe werden nach § 41 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) oder nach § 3 der Anordnung Nr. 1 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1957 (GBl. I S. 61) mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1958

Oer Minister für Verkehrswesen
K r a m e t

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe gelten, hebert

dem Tarif, für jeden Fahrgast im Straßenbahn-, Obus-, Omnibus- und Fährbetrieb des städtischen Nahverkehrs mit dem Besteigen des Verkehrsmittels, beim Betreten von Wartehallen und sonstigen Verkehrseinrichtungen.

§ 2

Beförderungsgrundsätze

(1) Die Nahverkehrsbetriebe dienen der Personenbeförderung. Tiere, Handgepäck und sonstige Sachen können je nach Eignung und Besetzung des Fahrzeuges gemäß § 9 befördert werden;

(5) Zeitkatteninhaber im Berufsverkehr, Schwerbeschädigte und Schwangere Werden bevorzugt befördert.

(3) Die Fahrgäste haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Beförderung in einem bestimmten Wagen. Für Schwerbeschädigte, Schwangere und Fahrgäste mit kleinen Kindern sind besonders gekennzeichnete Sitzplätze vorzusehen.

§ 3

Lösen der Fahrausweise

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, bei Antritt der Fahrt unaufgefordert — nötigenfalls unter Angabe des Fahrtzieles — den Fahrschein zu lösen oder bereits gelöste Fahrausweise zur Prüfung oder Entwertung vorzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn die Fahrt über das ursprüngliche Ziel hinaus fortgesetzt Wird.

(2) Das Personal der Nahverkehrsbetriebe ist verpflichtet, für jede Zahlung (Fahrgeld, Gepäck-, Nachlösegebühr usw.) Quittung zu erteilen. Anderenfalls hat der Fahrgast eine solche zu verlangen.

(3) Das Fahrgeld ist möglichst abgezählt bereitzuhalten. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, Geldbeträge bis zur Höhe von 5 DM zu Wecheln, soweit das möglich ist;

(4) Beanstandungen des zurückgehaltenen Geldes sind sofort nach Empfang geltend zu machen.